

Ausgabe 14 | 14. Juli 2015

Oberösterreichs Unternehmen auf Erfolgskurs

2200 Aussteller aus mehr als 50 Ländern, darunter 40 aus Österreich und etwa die Hälfte davon aus Oberösterreich präsentierten sich auf der GIFA, der weltweit wichtigsten Fachmesse für Gießerei und Metall in Düsseldorf. Die Stimmung bei den Ausstellern war mehr als positiv.

20 Prozent Umsatzsteigerung bei Fill in Gurten, der beste Auftragsstand der Firmengeschichte beim Welser Familienunternehmen Rübzig sowie steigende Umsätze bei Braun Maschinenfabrik, Ing. Rauch Fertigungstechnik und framag Industrieanlagenbau - die heimische Metall- und Gießereiindustrie ist mit der derzeitigen Situation mehr als zufrieden. „Der Maschinenbau ist eines der stärksten Felder in Oberösterreich“, betonte Günter Rübzig, Obmann der Sparte Industrie, im Rahmen eines Messebesuchs mit oberösterreichischen Medienvertretern. „Das zeigt sich auch durch den hohen Anteil oberösterreichischer Unternehmen, die Österreich auf der Messe vertreten.“ Doch nicht nur das stimmte den Spartenobmann zuversichtlich. „Man spürt auf der Messe intensiv, dass auch in dieser Branche Industrie 4.0 Einzug gehalten hat und das ist für mich ein weiterer Beweis, dass Oberösterreich am richtigen Weg ist.“

Investitionen, Marktführerschaft & positive Bilanzen

Neben starken Auftragslagen wird auch stark investiert. So eröffnet framag in den nächsten ein bis zwei Monaten einen Standort in Rumänien, der sich verstärkt auf Stahlkonstruktionen fokussiert. Zusätzlich wird auch am heimischen Standort in Frankenburg, wo 120 Mitarbeiter beschäftigt sind, u.a. in Zuschnitt und Logistik investiert.

Positive Bilanz zog auch Gerhard Richter von der Braun Maschinenfabrik. Wider dem derzeit herrschenden Trend konnte ein russischer Auftrag für 2015 erfolgreich abgeschlossen werden und das im wichtigsten Geschäftsfeld des Familienbetriebes, dem Bereich Stahltrenn- und Schleifmaschinen. Zudem ist das Unternehmen weltweit einziger Hersteller von Sägen, mithilfe derer ausgediente Atomkraftwerke zerlegt werden können. Diese Sägen werden mit einer diamantähnlichen Beschichtung versehen, für die ein weiterer oberösterreichischer Leitbetrieb, die Rübzig GmbH, verantwortlich zeichnet.

Das Welser Unternehmen hat sich auf Wärmebehandlung und Oberflächenbeschichtung von Stahlbauteilen spezialisiert und hebt sich mit Plasmabeschichtungen als Technologieweltmarktführer von der Konkurrenz ab. Mit der Luftfahrtzertifizierung, die Rübzig im April 2015 erhalten hat, wird der Bereich Wärmebehandlung zusätzlich angekurbelt.

Ein Experte in Sachen Magnesium und die Nummer eins am Weltmarkt im Bereich der Herstellung von Magnesiumöfen ist die Gmundner Firma Ing. Rauch Fertigungstechnik. Der Familienbetrieb, der heuer ihr 40-jähriges Jubiläum feiert, konnte erst kürzlich einen Großauftrag in der Türkei verbuchen und beliefert ein Magnesiumwerk in Ankara mit seinen Schmelzöfen.

WIR SIND INDUSTRIE

Dass neben Stahl auch Aluminium immer mehr an Wichtigkeit zunimmt, zeigte sich vor allem beim Maschinen- und Anlagenbauer Fill in Gurten. Das satte Umsatzplus von 20 Prozent im Vorjahr verdankt das Inntertler Familienunternehmen unter anderem dem Aufwärtstrend von Leichtbau im Auto. So werden knapp die Hälfte des BMW i8 auf Anlagen von Fill produziert.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Sie suchen? Wir helfen!

Gut ausgebildete Lehrlinge sind die Top-Fachkräfte der Zukunft. Aber es wird immer schwieriger, diese qualifizierten Lehrlinge zu finden. Der Lehrstellenfolder der sparte.industrie unterstützt Sie und die Lehrlinge bei der Suche nach dem passenden Arbeitsplatz - damit der „Traumberuf Industrie“ Wirklichkeit werden kann.

„Der Lehrstellenfolder der sparte.industrie bietet angehenden Lehrlingen ein breites Spektrum offener Lehrstellen in OÖ Industriebetrieben“, so Rudolf Mark, Bildungssprecher der WKOÖ. „Für die Betriebe wiederum ist der Folder die beste Möglichkeit, sich präsentieren zu können.“ Aufgrund seiner klaren Strukturierung nach Bezirken und Standorten bietet sich ein perfekter Überblick. Zudem sind für jeden Betrieb die offenen Lehrstellen für das Jahr 2016 sowie der jeweilige direkte Ansprechpartner für Bewerbungen aufgelistet.

Für die optimale Bewerbung Ihrer offenen Lehrstellen für das Jahr 2016 im Lehrstellenfolder bitten wir Sie, Ihre Kontaktdaten (Firma, Adresse, Ansprechperson, Telefon/Fax, E-Mail, Homepage) sowie die Angabe der Lehrstellen (Lehrberuf, Standort, Bezirk) an uns zu schicken (per E-Mail: traumberuf.industrie@wkoee.at oder Fax 05-90909-814231). Bitte verwenden Sie dazu folgendes Formular: [LINK](#)

Alle Meldungen von offenen Lehrstellen, die bis **Freitag, 7. August**, bei uns eingehen, werden in den Lehrstellenfolder aufgenommen. Zur Information finden Sie den Lehrstellenfolder 2015 unter: www.traumberuf-industrie.at

Für die Bewerbung Ihrer offenen Lehrstellen im Lehrstellenfolder 2016 fallen für Sie als Industriebetrieb KEINE Kosten an. Nutzen Sie die Chance!

Der Lehrstellenfolder wird im Herbst an alle BerufsorientierungslehrerInnen in Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen in Oberösterreich verteilt. Zeitgleich werden wir im Oktober, November und Dezember Ihre gemeldeten Lehrstellen medial bewerben.

HINWEIS: Lehrstellenanzeigen sind nur für OÖ-Industriebetriebe möglich!

2. Annonce

Diplom-Ingenieur für Maschinenbau (48 J.) als deutscher Muttersprachler mit Zusatzqualifikation Dolmetscher der russischen Sprache mit langjähriger kaufmännischer Erfahrung in leitender Funktion im Bereich Vertrieb/Service im Maschinen- und Anlagenbau (Strassen- und Tunnelbau) in die GUS sowie Produktion von Baustoffen in Russland sucht neue Herausforderung in vergleichbarer Position in Russland/GUS bzw. Leiter Export von Industriegütern aus Westeuropa nach Russland/GUS.

Nähere Informationen: Irina Haghofer, WKO Oberösterreich, E irina.haghofer@wkoee.at

Ausgabe 14 | 14.7.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

1. Wirtschaft fordert den Erhalt der deutsch-österreichische Strompreiszone

Deutschland und Österreich haben sich im Jahr 2002 entschieden, ein gemeinsames Strommarktgebiet einzurichten. Dieser grenzüberschreitende Stromhandel gilt als Vorbild und Voraussetzung für die Vollendung des europäischen Strombinnenmarktes. Eine Aufspaltung würde Unternehmen teuer zu stehen kommen. Ein Fakt, den die sparte.industrie entschieden ablehnt.

2002 wurde von Deutschland und Österreich ein gemeinsames Stromnetz eingerichtet. Dieser grenzüberschreitende Stromhandel hat Vorbildwirkung. „Die deutsch-österreichische Preiszone ist ganz klar ein Erfolgsmodell: Nahezu 100 Prozent Stromversorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen wird der österreichischen Wirtschaft dadurch garantiert“, betont Erich Frommwald, Energiesprecher der sparte.industrie.

Der Ausbau erneuerbarer Energien hat großes wirtschaftliches Potenzial. Diese Entwicklung stellt allerdings das bestehende Energiesystem vor eine große Herausforderung: Die Stromversorgung wird volatil und Angebot und Nachfrage liegen damit zeitlich sowie örtlich weiter auseinander. „Der Strom fließt aufgrund der entstandenen Engpässe zwischen Deutschland und Österreich über die östlichen Nachbarn weiter Richtung Süden - und somit nicht immer dorthin, wo er gerade gebraucht wird“, analysiert Frommwald.

„Anstatt über die Teilung des bestehenden Strommarktes nachzudenken, sollte es vielmehr darum gehen, wie die Vorteile der gemeinsamen Preiszone noch besser genutzt werden können.“ Die Kosten für die Aufteilung des deutsch-österreichischen Marktgebiets würden pro Jahr 100 Mio. Euro betragen - insbesondere die Wirtschaft wäre von diesen Mehrkosten betroffen. Ein gemeinsamer europäischer Strombinnenmarkt für alle Stromkunden hätte hingegen ein mögliches Einsparungspotenzial von bis zu 40 Mrd. Euro jährlich.

Frommwald fordert einen europäischen Strommarkt der Zukunft und spricht sich entschieden gegen 28 unterschiedliche Marktgebiete aus, da diese dem Ziel eines europäischen Binnenmarkts widersprechen und wertvolle Synergiepotenziale verhindern würden. Sowohl Österreichs als auch Deutschlands Wirtschaft fordere ganz klar eine Beibehaltung der gemeinsamen Strompreiszone. Voreilige Eingriffe in den Markt sind kontraproduktiv.

[Positionspapier der WKÖ und der DIHK](#)

Ausgabe 14 | 14.7.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

2. Monitoringstelle Energieeffizienz gestartet

Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß Energieeffizienz-Gesetz im Auftrag des Wirtschaftsministeriums eingerichtet

Ende April 2015 hat die Österreichische Energieagentur vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) den Zuschlag für den Aufbau und Betrieb der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle erhalten. Die Leistungen der Monitoringstelle Energieeffizienz sind in einem Vertrag mit dem Wirtschaftsministerium klar geregelt: Sie ist Anlauf- und Informationsstelle für die laut Energieeffizienzgesetz verpflichteten Unternehmen und Organisationen, öffentlichen Stellen und Energiedienstleister.

Die Österreichische Energieagentur hat nach Beauftragung die erforderliche Infrastruktur aufgebaut und steht den vom Energieeffizienzgesetz angesprochenen Unternehmen als Anlaufstelle zur Verfügung, damit eine möglichst praxistaugliche Umsetzung sichergestellt werden kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Energieagentur sind mit den im Gesetz definierten Aufgaben der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle bestens vertraut.

Die Energieeffizienz-Monitoringstelle hat bereits einige Services online gestellt. Unter www.monitoringstelle.at können sich nun Unternehmen, Energiedienstleister und Energielieferanten registrieren (bisher auf der Homepage des BMWFW).

Sämtliche Meldeverpflichtungen (z.B. Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen durch die Energielieferanten, Meldung der Durchführung eines Energieaudits, ...) werden lt. Monitoringstelle ab Sommer 2015 nach Fertigstellung einer entsprechenden Online-Anwendung im Unternehmensserviceportal (USP) des Bundesministeriums für Finanzen möglich sein. Voraussetzung für die Durchführung von Meldungen an die Monitoringstelle wird ein Zugang zum USP sein. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Monitoringstelle (www.monitoringstelle.at).

Es wurde auch eine Hotline eingerichtet, bei der Fragen telefonisch beantwortet werden! Hotline der Energieeffizienz-Monitoringstelle: 01 - 20 52 20

In den weiteren Ausbaustufen werden entsprechende Datenbanken und Register eingerichtet und aufgebaut. Derzeit wird gemäß Energieeffizienzgesetz an einer Richtlinien-Verordnung mit einem neuen Methodendokument als Fundament für die Bewertung von Effizienzmaßnahmen gearbeitet. Dieses wird eine zentrale Basis für die weitere Arbeit der Monitoringstelle bilden.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Über die Monitoringstelle Energieeffizienz

Die Monitoringstelle Energieeffizienz ist eine Einrichtung in der Österreichischen Energieagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW). Die Monitoringstelle ist Anlauf- und Informationsstelle für die laut Energieeffizienzgesetz verpflichteten Unternehmen, öffentlichen Stellen und Energiedienstleister. Die Aufgabe der Monitoringstelle ist es, gemeldete Daten zu evaluieren und standardisierte Methoden zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen zu entwickeln. Das österreichische Energieeffizienzgesetz setzt zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie auf strategische Maßnahmen (wie Sanierungsscheck) sowie auf ein Verpflichtungssystem. Dabei müssen Energielieferanten Energieeffizienz-Maßnahmen im Umfang von 0,6 Prozent ihrer Vorjahresenergieabsätze an Endverbraucher nachweisen. Entscheidend ist, dass eine Maßnahme gesetzt wird, die das Input-Output-Verhältnis (z.B. eines Gerätes oder Prozesses) verbessert und dem Lieferanten zurechenbar ist. Die Lieferantenverpflichtung gilt erstmals für das Jahr 2015. 2014 gesetzte Maßnahmen, die 2015 nach wie vor wirksam sind, können angerechnet werden. Die Evaluierung der Zielerreichung erfolgt im Februar 2016 durch die Monitoringstelle. Neben Energielieferanten betrifft das Gesetz auch große energieverbrauchende Unternehmen, öffentliche Einrichtungen sowie Energiedienstleister. Große Unternehmen müssen sich mit ihrem Energieverbrauch auseinandersetzen und externe Energieaudits durchführen oder ein zertifiziertes Managementsystem samt Energieaudits implementieren. Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen müssen Qualifikationskriterien erfüllen und sich in ein öffentliches Register der Monitoringstelle eintragen lassen. Das Wirtschaftsministerium erwartet sich durch einen effizienteren Energieeinsatz positive Auswirkungen auf die Umwelt, eine Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie volkswirtschaftliche Vorteile für den Standort Österreich.

Weitere Informationen: www.monitoringstelle.at

Ausgabe 14 | 14.7.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

3. Intelligente Stromnetze sind Erfolgsfaktor für österreichischen Wirtschaftsstandort

BMVIT investiert 95 Mio. Euro pro Jahr in Energieforschung - „Sind bei Energietechnologien Weltmarktführer“

Technologieminister Alois Stöger hat die Bedeutung von intelligenten Energietechnologien und -Infrastrukturen für den österreichische Wirtschaftsstandort betont: „Energiesysteme sind für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes entscheidend und sie unterliegen heute einem dynamischen Wandel.“ Die Energieversorgung hänge heutzutage von vielen Faktoren ab, dazu zählen steigende Rohstoffpreise genauso wie politische Abhängigkeiten. „Wir wollen die Energieversorgung in Österreich so robust und flexibel wie möglich gestalten“, das bedeute, vor allem auf heimische, verfügbare Energielieferanten zu setzen. „Eine funktionierende Energieversorgung ist das Rückgrat einer Gesellschaft und eine der große Herausforderungen unserer Zeit“, machte Stöger klar. Die Zugänglichkeit und Leistbarkeit von Energie sei dabei auch eine Frage sozialer Gerechtigkeit. Die Kosten für einen Infrastrukturumbau müssen fair verteilt werden, sagte Stöger. Das Technologieministerium nehme hier eine zentrale Rolle ein, indem es intelligente Energietechnologien und -Infrastrukturen und die optimale Zusammenarbeit dezentraler Energieerzeuger unterstützt. „95 Millionen Euro investiert das BMVIT jedes Jahr in die Energieforschung. Das ist viermal so viel wie noch 2007“, stellte Stöger klar.

Mit dem derzeit laufenden Strategieprozess „Smart Grids 2.0“ bietet das BMVIT Stakeholdern eine Plattform zum Erfahrungsaustausch mit dem Ziel der Erarbeitung weiterer Entwicklungsschritte. Als ein erstes Ergebnis wurde vor kurzem bereits die „Technologie Roadmap Smart Grids Austria“ präsentiert. Als ein nächster Schritt sollen „Smart Grids Innovationsregionen“ in Partnerschaft mit der Energie Control Austria weiter ausgebaut werden. Nach dem Sommer lädt das BMVIT dazu alle Akteure zu einem Dialog ein. „Wir wollen den Wirtschaftsstandort Österreich weiter stärken und heimischen Unternehmen die Chance eröffnen, im Energiebereich bei Dienstleistungen und Forschung international weiter vorne mit dabei zu sein“, betonte Stöger.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

4. Begutachtung - EU Konsultation zur Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Frist: 11.9.2015

Die sparte.industrie übermittelt Ihnen eine EU Konsultation zur Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis

11.9.2015 an johann.baldinger@wkoee.at

Hinweis zur Begutachtung

In der Strategie für die Energieunion weist die Europäische Kommission darauf hin, dass insbesondere im Gebäudesektor ein gewaltiges Energieeffizienzpotenzial besteht und Gebäude somit einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz leisten können. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission eine Konsultation zur Evaluierung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (RL 2010/31/EU) veröffentlicht.

Gemäß dieser Richtlinie müssen die EU-Länder unter anderem:

- Energieeffizienznormen für Gebäude festlegen
- Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ausstellen und
- gewährleisten, dass alle neuen Gebäude bis Ende 2020 Niedrigstenergiegebäude sind.

Mit der Richtlinie wurde ein System von Richtwerten eingeführt, das einen Anreiz zur Verschärfung der in den nationalen oder regionalen Bauvorschriften festgelegten Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz schaffen und dafür sorgen soll, dass diese Anforderungen regelmäßig überprüft werden. Die Mitgliedstaaten mussten die meisten der in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen bis Januar 2013 eingeführt haben. Schätzungen zufolge wird die Richtlinie bis 2020 zu einer Verringerung des Gesamtenergieverbrauchs der EU um 5-6 % und zur Schaffung von 280 000 bis 450 000 neuen Arbeitsplätzen führen.

Mit dem vorliegenden Fragebogen wird die Überprüfung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingeleitet, welche bis Jänner 2017 durchzuführen muss. Die Bewertung soll sich auf die seit der Annahme der Richtlinie gesammelten Erfahrungen und erzielten Fortschritte stützen.

Außerdem trägt die Evaluierung der Energieeffizienz-Mitteilung vom Juli 2014 Rechnung: Laut dieser Mitteilung müssen zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz - vor allem der Energieeffizienz von Gebäuden und Produkten - umgesetzt werden, wenn bis 2030 Fortschritte im Energieeffizienzbereich erzielt werden sollen. Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist damit die wichtigste Rechtsvorschrift auf EU-Ebene, die den Bereich der Gebäude abdeckt.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Die nun vorliegende Konsultation betrifft folgende Themen:

- A. Allgemeine Einschätzung der Ziele und Entwicklungen
- B. Erleichterung bei der Durchsetzung und Einhaltung der Standards
- C. Energieausweise und ihre stimulierende Wirkung auf die energetische Sanierung des Gebäudebestands
- D. Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden und Schaffung von Märkten
- E. Energiearmut und erschwinglicher Wohnraum
- F. Gewährleistung von neuen hocheffizienten Gebäuden mit einem höheren Anteil erneuerbarer Energieträger
- G. Zusammenwirken von energieeffizienten Gebäuden mit Regionen, Stadtwerken, Smart Cities sowie Wärme- und Kältenetzen
- H. Bewusstseinsbildung, Information und Gebäudedaten
- I. Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Anforderungen an die Baubranche
- J. Anforderungen an die Gebäudetechnik
- K. Gebäudemanagement und Wartung
- L. Weitere Kommentare

Sehr gerne können Sie ihr Wissen und Ihre Erfahrung als Feedback (in deutscher Sprache) in den unten stehenden pdf-Fragenkatalog einbringen. Es müssen auch nicht alle Fragen beantwortet werden, sondern nur jene, die für Sie von Bedeutung sind.

Die Ergebnisse der Konsultation sollen als Grundlage für eine solide und umfassende Analyse dienen.

Unterlagen zur Begutachtung:

[Public Consultation](#)

[WKÖ Begleitschreiben](#)

Ausgabe 14 | 14.7.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Steuerreform in der Zielgeraden

Die Steuerreform ist beschlossen. Sie wird als große Tarifreform gefeiert, die eine Gesamtentlastung von 5,2 Milliarden Euro bringen soll. Laut internationaler Studien ist eine breite Senkung der Lohn- und Einkommensteuer zweifellos ein erster Schritt in Richtung Umbau auf ein wachstumsorientiertes Steuersystem.

Auch die Wirtschaftsforschungsinstitute rechnen aufgrund der durch die Steuerreform ausgelösten Belebung des privaten Konsums 2016 mit einem zusätzlichen Wachstum des BIP um 0,2 Prozent.

Wenn es der Bundesregierung tatsächlich gelingt, die zur Gegenfinanzierung der Steuerreform angekündigten Einsparungen bei Förderungen und in der Verwaltung in Höhe von 1,1 Milliarden Euro zu erzielen, würde dies auch eine Senkung der Abgabenquote bedeuten. Da die Steuerbelastung in Österreich durch eine extrem hohe Abgabenquote um 10 Prozent höher als in Deutschland und im EU-Schnitt ist, sind daher auch nach der Steuerreform weitere Schritte zur Senkung der österreichischen Abgabenquote dringend notwendig.

„Besonders wichtig ist es daher, dass es in der nächsten Zeit zu einer radikalen Senkung der Lohnnebenkosten kommt, um wieder wettbewerbsfähig zu werden. Dafür können unter anderem die bis 2018 prognostizierten Überschüsse aus dem Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 884 Millionen Euro herangezogen werden“, fordert Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie.

2. Begutachtung: Registrierkassensicherheitsverordnung

Bei uns liegt der oben angeführte [Entwurf](#) mit der Bitte um allfällige Stellungnahme. Das BMF hat mit Aussendung vom 1. Juli 2015 den ursprünglichen Begutachtungsentwurf als gegenstandslos erklärt. Der Begutachtung zu unterziehen ist somit nur der korrigierte Entwurf.

Bitte um Stellungnahme bis Mittwoch, 15.7.2015 (anita.edermayer@wkoee.at).

Ausgabe 14 | 14.7.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Herabsetzung der Steuervorauszahlungen

Jetzt kommt die Vorschreibung für das dritte Quartal. Prüfen Sie, ob Sie nicht zu viel ans Finanzamt vorauszahlen!

Jeder Steuerpflichtige hat für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer eines Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen.

Die Höhe der Vorauszahlungen wird vom Finanzamt mit Bescheid vorgeschrieben. Dieser ergeht üblicherweise gleichzeitig mit dem Steuerbescheid für ein abgelaufenes Jahr. Die Vorauszahlungen sind ausgehend von der festgesetzten Jahressteuer für das Folgejahr um vier Prozent und für jedes weitere Jahr um je fünf Prozent pro Jahr zu erhöhen.

Der Gesetzgeber unterstellt also immer steigende Ergebnisse. Wäre schön, doch gerade in der durch die Wirtschaftskrise oft angespannten Lage entspricht diese gesetzliche Vermutung bei vielen Unternehmen nicht der Realität.

Nachdem die ersten Monate des laufenden Jahres schon vorbei sind, können Sie durch Hochrechnung des bisherigen Gewinnes bzw. durch Einschätzung des Jahresergebnisses die ungefähre Steuerbelastung berechnen. Diese sollten Sie mit der von der Finanz vorgeschriebenen Vorauszahlung vergleichen.

Wenn 2015 ein schlechteres Jahresergebnis zu erwarten ist, zahlen Sie möglicherweise zu viel ans Finanzamt voraus. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Steuervorauszahlungen herabsetzen zu lassen. Bei der Körperschaftsteuer ist auf alle Fälle die Mindeststeuer zu zahlen.

Für die Herabsetzung ist ein formloser Antrag erforderlich. Dieser muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der wirtschaftlichen Lage dargelegt wird. Diese Zahlen sind dem Finanzamt nachzuweisen z.B. durch eine Aufstellung über die Umsatzentwicklung, eine Bestätigung über Forderungsausfälle oder die Vorlage einer Zwischenbilanz.

Damit eine Herabsetzung noch für das laufende Jahr wirkt, muss der Antrag bis spätestens 30. September gestellt werden. Anträge, die danach ans Finanzamt geschickt werden, wirken sich für das laufende Jahr nicht mehr aus. Wenn Sie also am 1. Oktober bemerken, dass das Geschäft doch nicht so gut gelaufen ist und daher die vorläufige Einkommensteuer zu hoch sein wird, können Sie die Vorauszahlung des 4. Quartals, die am 15. November fällig ist, nur mehr durch ein Stundungs- oder Ratenansuchen hinausschieben.

Ein Muster für einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen finden Sie im folgendem Link:

[Muster: Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen](#)

Ebenso besteht für die Beiträge an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft eine vergleichbare Möglichkeit der Herabsetzung.

Ausgabe 14 | 13.7.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Antidumpingverfahren: Aluminiumfolien, Russland

Im Oktober 2014 wurde auf Antrag von fünf Unionsherstellern ein AD-Verfahren gegen Einfuhren von Aluminiumfolien mit einer Dicke von 0,008 bis 0,018mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10kg (Jumborollen) der Tarifnummer ex 7607 11 19 mit Ursprung in Russland eingeleitet.

Die Kommission hat in ihrer Untersuchung festgestellt, dass ausschließlich die gedumpte Importe aus Russland für die bedeutende Schädigung der Unionsindustrie verantwortlich sind. Sie schlägt daher die Einleitung vorläufiger AD-Maßnahmen für die Einfuhren der eingangs beschriebenen Aluminiumfolien vor. Diese sollen knapp über 12 Prozent betragen.

2. Antidumpingverfahren Fotovoltaikmodule, China

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 1238/2013](#) führte die Europäische Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll bzw. mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 1239/2013](#) einen endgültigen Ausgleichszoll auf Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus China ein.

Mit [Durchführungsbeschluss 2013/707/EU](#) nahm die Kommission eine Reihe von Verpflichtungsangeboten chinesischer Hersteller an (Anhang); darunter auch: ZNSHINE PV-TECH CO Ltd zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen in der EU.

Die Kommission hat im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit festgestellt, dass dieses Unternehmen die Verpflichtungsvereinbarung mehrfach verletzt hat (Berichterstattungspflichten, Verschiffung durch Drittland). Sie ist daher der Ansicht, dass die Annahme der Verpflichtung von ZNSHINE widerrufen werden sollte. Mit dem Widerruf erlischt die Ausnahme von den geltenden Maßnahmen. Für das Unternehmen sollen nun der landesüblichen AD-Zollsatz in der Höhe von 53,4 Prozent bzw. der AS-Zollsatz in der Höhe von 11,5 Prozent gelten.

Ausgabe 14 | 13.7.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Änderung der 2. Außenwirtschaftsverordnung 2011

Im [BGBl. II Nr. 190/2015](#) hat das BMFW die Änderung der Zweiten Außenwirtschaftsverordnung 2011 (2. AußWV 2011) veröffentlicht; die geänderte 2. AußWV 2011 gilt seit 3. Juli 2015.

Seit Inkrafttreten der [EU-VO 258/2012](#) (EU-Feuerwaffenverordnung) und ihrer unmittelbaren Anwendung sind nationale Bestimmungen zur Umsetzung des Artikel 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, sowie Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen und deren Teile und Munition sowie Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr nicht mehr erforderlich. Die 2. Außenwirtschaftsverordnung wurde in diesem Sinne geändert und rechtsklarer formuliert. Die bisherigen Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 und 6 sowie die Anlage sind aufgrund der unmittelbaren Anwendung der EU-VO 258/2012 entfallen.

Die bisherigen Befreiungsbestimmungen in den §§ 1 und 2 der 2. AußWV sind daher in den unmittelbar anwendbaren Ausnahmebestimmungen der EU-Feuerwaffenverordnung zu finden. Die Bestimmungen der §§ 4, 7 und 8 der 2. AußWV 2011 wurden lediglich rechtlich angepasst.

4. Import von Stangen und Profile aus Aluminium aus der Türkei

Wie das Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt hat, wird die Besicherung der Import von Stangen und Profile aus Aluminium der HS-Position 7604 aus der Türkei soeben ausgesetzt. Das bedeutet, dass diese Importe bis zu einer Entscheidung des juristischen Dienstes der Europäischen Kommission gegen Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung ATR zollfrei abgefertigt werden können. Auch die Überprüfungen der Warenverkehrsbescheinigungen werden nicht vorgenommen.

Ich hoffe, dass die Entscheidung des juristischen Dienstes der Europäischen Kommission den Vertrauensschutz des Artikels 220 Zollkodex berücksichtigt, was zur Folge hätte, dass die derzeit noch bestehenden Besicherungen freigegeben werden müssten. Die Auskunft des juristischen Dienstes ist innerhalb von 14 Tagen zu erwarten.

Aus Brüssel wurden wir auch informiert, dass die Türkei die Europäische Kommission verständigt haben soll, dass diese Zollausssetzung für das Rohaluminium „bald“ zurückgenommen wird.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Begutachtung: Oö. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

Mit der Begründung „Planungssicherheit“ für Bezirksabfallverbände zur Erbringung ihrer öffentlichen Aufgaben in Bezug auf das „Einrichten, Betreiben und Erhalten der für die geordnete Sammlung von Altstoffen in den Gemeinden bzw. Städten mit eigenem Statut erforderlichen Organisation (z.B. Sammeleinrichtungen)“ zu schaffen hat das Land Oberösterreich eine Novelle zum Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 ausgesandt. Gemäß den Erläuterungen soll ein Regelungsinstrument geschaffen werden, „um eine unkontrollierte Entsorgung von Altstoffen zu verhindern“ und „eine für kurze Zeiträume tätige und ausschließlich von gewinnorientierten Motiven geleitete Altstoffsammlung ausschließen.“

Um diesen Zweck zu erreichen ist vorgesehen, dass die Sammlung der Altstoffe von den Bezirksabfallverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut vertraglich mit Dritten (Sammlern) abgestimmt und organisiert wird. So soll zusätzlich zur bestehenden [§ 24a AWG-Erlaubnis](#) entweder ein Vertrag mit dem Bezirksabfallverband abgeschlossen oder nach einer Anzeige und Erlaubnis von der Landesregierung für die Sammlung von Altstoffen benötigt werden.

Im Erlaubnisverfahren wäre zu beurteilen, ob die Sammlung den Zielen und Grundsätzen des [Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009](#) sowie den öffentlichen Interessen widerspricht und ob die Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben des betroffenen Bezirksabfallverbands bzw. der betroffenen Stadt mit eigenem Statut gefährdet wird. Gegebenenfalls ist die Altstoffsammlung zu untersagen. Damit korrespondierend soll eine Überlassungspflicht für Altstoffe vorgesehen werden.

Zum vorliegenden Entwurf hat die WKO Oberösterreich bereits im Vorfeld heftige Kritik geäußert.

Stellungnahmen bitte bis Freitag, 24.7.2015 an das Umweltservice sc.umweltberatung@wkoee.at senden.

[Link Begutachtungsunterlagen](#)

Ausgabe 14 | 14.7.2015

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

2. Recycling-Baustoffverordnung verlautbart

Mit [BGBl. II Nr. 181/2015](#) wurde die Recycling-Baustoffverordnung verlautbart. Sie tritt im Wesentlichen mit 1.1.2016 in Kraft. Übergangsbestimmungen können bis 31.12.2017 für Recycling-Baustoffe angewandt werden, die vor dem 1.1.2016 hergestellt wurden. Die Regelungen für Recycling-Baustoffe aus Stahlwerkschlacken treten jedoch bereits mit 30.6.2015 in Kraft.

Das Ziel ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz. Durch verpflichtend vorgesehene Maßnahmen soll die Wiederverwendung und eine hohe Qualität von Recycling-Baustoffen erzielt werden.

Die Maßnahmen umfassen

- Abbrucharbeiten und Rückbau
- Neubauten
- Herstellung und Einsatz von Recycling-Baustoffen

Aus Sicht der Wirtschaft enthält die Verordnung überbordende bürokratische und kostentreibende Bestimmungen.

Detaillierte Informationen unter www.wko.at/ooe/service-umweltservice.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

3. Änderung des emissionsabhängigen Fahrverbots für LKW auf der Westautobahn (LGBl. Nr. 87/2015)

Bereits mit 1.7.2015 sollte ein LKW-Fahrverbot für Fahrzeuge der Abgasklassen EURO 0 und 1 auf der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns Ost - Steyr und dem Knoten Haid gelten. Nach intensiven Verhandlungen mit der Wirtschaft hat Landesrat Anschober die entsprechende Verordnung mit ([LGBl. Nr. 87/2015](#)) geändert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Das Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge auf der betreffenden Teilstrecke der Westautobahn gilt erst ab 1.7.2016 und zwar für Fahrzeuge der Abgasklassen EURO 0, 1 und 2. Das Inkrafttreten der Fahrverbote wurde damit um 6 Monate (EURO 2) bzw. 12 Monate (EURO 0 und 1) verschoben.
- Das LKW-Fahrverbot ab 1.7.2016 gilt nur für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge der entsprechenden Abgasklassen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen. LKW unter 3,5 Tonnen sind damit von diesem Fahrverbot zukünftig überhaupt nicht mehr betroffen.

Fahrzeuge höherer Abgasklassen, die von den Fahrverboten ausgenommen sind, müssen mit entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten ausgestattet sein. Ferner gibt es nach der Verordnung selbst bzw. nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft bestimmte Ausnahmen von den Fahrverboten.

Betroffen sind Unternehmen, die ab 1.7.2016 mit LKW über 3,5 Tonnen auf der betreffenden Teilstrecke der Westautobahn unterwegs sind.

Die Änderung der Verordnung ist am 1.7.2015 in Kraft getreten. Weiterführende Links unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

4. Begutachtung Strahlenschutzgesetz

Ein Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes sieht vor, dass die Bundesregierung ein „Nationales Entsorgungsprogramm“ für radioaktive Abfälle erstellen muss und legt die Vorgangsweise dafür fest. Im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle erfolgen auch einige Änderungen bzw. Klarstellungen bei den Begriffsbestimmungen.

Ferner wird die Erstellung eines nationalen Radon-Maßnahmenplans gesetzlich vorgeschrieben. Schließlich erfolgen einzelne Korrekturen und geringfügige Ergänzungen bestehender Regelungen.

Die geplanten Änderungen betreffen die Republik Österreich und die Nuclear Engineering Seibersdorf (als Betreiber der einzigen österreichischen Entsorgungsanlage). Für Verursacher radioaktiver Abfälle ergeben sich laut Erläuterungen zum Entwurf keine Änderungen.

Die Begutachtungsunterlagen können Sie bei Bedarf beim Umweltservice (T 05/90909-3634, E sc.umweltberatung@wkoee.at) anfordern. Allfällige Stellungnahmen müssen bis spätestens 10.8.2015 beim Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at) eintreffen, damit wir sie in der laufenden Begutachtung berücksichtigen können.

5. Änderung der Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 184/2015

Die Kennzeichnungsverordnung regelt die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und betrifft alle Betriebe, die ArbeitnehmerInnen beschäftigen und gefährliche chemische Arbeitsstoffe lagern oder verwenden.

Die aktuelle Änderung der Verordnung ergänzt und konkretisiert die Kennzeichnung von Behältern und Lagerbereichen für gefährliche Arbeitsstoffe.

Weitere Informationen finden Sie unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

6. Änderung Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) enthält Verbote und Beschränkungen zum Schutz von Jugendlichen vor gesundheitlichen Gefährdungen welche durch gefährliche Arbeitsstoffe hervorgerufen werden. Diese Änderungen bringen im Wesentlichen eine Anpassung der Regelungen über gefährliche Arbeitsstoffe an die CLP-Verordnung.

Detaillierte Informationen unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

7. Änderungen mehrerer Verordnungen zum ASchG:

Die Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe in §§ 40 und 41 ASchG wurden kürzlich an die aktuellen Einstufungskriterien nach der CLP-Verordnung angepasst.

Diese Änderungen bringen eine formale Anpassung der VGÜ 2014, der VbA, der GKV 2011 und der VEXAT an die §§ 40 und 41 ASchG.

Detaillierte Informationen unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

8. Begutachtung: Recyclingholzverordnung

Das BMLFUW hat einen Entwurf einer Novelle zur RecyclingholzVO ([BGBl. II Nr. 160/2012](#)) zur Begutachtung ausgesandt.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Einführung eines Recyclinggebots für Holzabfälle
- Entfall der Einschränkungen für die Holzwerkstoffindustrie
- Klarstellung bzgl. der Quellsortierung von Altholz, um eine hohe Qualität für das Recycling zu erreichen.
- Festlegung von Altholzfraktionen die vom Recyclinggebot ausgenommen sind
- Einführung einer neuen Schlüsselnummer 17220 „Altholz, aus der mechanischen Behandlung, nicht qualitätsgesichert“ in Anhang 1
- Verlängerung der Übergangsbestimmungen bzgl. Einhaltung der Grenzwerte Blei, Chlor und PAK

Ihre allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf übermitteln Sie an die WKO Oberösterreich, E margit.dornstaedter@wkoee.at, bis spätestens Donnerstag, 13.08.2015, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden kann. Die Begutachtungsunterlagen sind unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews abrufbar.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

9. Oö. Katastrophenschutz-Novelle 2015

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz richtet sich hauptsächlich an die zuständigen Behörden. Bestimmte Informationspflichten betreffen jedoch auch Unternehmen die dem Industrieunfallrecht unterliegen bzw. die Abfallentsorgungseinrichtungen für die mineralgewinnende Industrie.

Die Oö. Katastrophenschutzgesetz-Novelle 2015 (LGBl. Nr. 70/2015) dient folgenden Zielsetzungen:

- Umsetzung der Vorgaben für externe Notfallpläne nach der Mineralabfallrichtlinie (2006/21/EG)
- Umsetzung der SEVESO-III Richtlinie (2012/18/EU)
- Regelungen für externe Notfallpläne von Industrieparks
- Regelungen für die automatisationsunterstützte Verarbeitung katastrophenschutzrelevanter Daten in ein Informationsverbundsystem
- Vorschriften für die Ausbildung von Einsatzleiterinnen bzw. Stabsmitgliedern für den Katastrophenschutz

Weitere Informationen zur Oö. Katastrophenschutzgesetz-Novelle 2015 finden Sie unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. Zukunftsreise „Leichtbau im CFK Valley Stade-Hamburg“

Sie beschäftigen sich mit innovativem Leichtbau und Carbon Composites? Sie wollen die Luftfahrt-Wertschöpfungskette von Forschung und Entwicklung über Materialzulieferung und Komponentenfertigung bis hin zur Herstellung des Endprodukts kennenlernen? Dann nutzen Sie die Chance und besuchen **Airbus, Hexcel Composites, Fraunhofer, DLR** und weitere Leitbetriebe und F&E-Einrichtungen im Rahmen der Zukunftsreise Leichtbau.

Das AußenwirtschaftsCenter München und die WKO Oberösterreich organisieren ein Jahr nach der erfolgreichen Zukunftsreise Leichtbau nach Bayern eine **zweitägige Delegationsreise von 10.-12. November 2015 ins CFK Valley Stade in Norddeutschland.**

Die Veranstaltung wird durch go-international, einer Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Wirtschaftskammer Österreich, gefördert und findet in Kooperation mit der Plattform A2LT - Austrian Advanced Lightweight Technology und dem Kunststoff-Cluster Oberösterreich statt.

Termin: 10.-12. November 2015
Ort: Stade/Hamburg, Deutschland

Information, Anmeldung & Kosten:

- [>> Programm](#)
- [>> Anmeldung](#) (Anmeldeschluss: 24.07.2015)
- für Mitglieder EUR 200,-- (zzgl. USt.)
- für Nicht-Mitglieder EUR 400,-- (zzgl. USt.)

Kontakt: AußenwirtschaftsCenter München, DI Franz Nickl, T +49-89-242914-27, E muenchen@wko.at sowie WKOÖ, Mag. Josef Schachner-Nedherer MBA, T +43-5-90909-3435, E josef.schachner@wkoee.at

2. Technologiegespräche Alpach

Die Alpbacher Technologiegespräche im Rahmen des Europäischen Forums sind eine wichtige Veranstaltung für Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Wissenschaftspolitik, Technologie und Forschung.

In Zusammenarbeit mit der WKOÖ und der IV OÖ ist das Land Oberösterreich auch in diesem Jahr mit einem eigenen Arbeitskreis zum Thema „**Physical Internet: A Seismic Shift for Logistics and Mobility**“ vertreten.

Am **Freitag, 28. August 2015 von 13:00 bis 18:00 Uhr** besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Diskussionsrunden Fragen zu stellen und Expertisen einzubringen.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Die Experten aus Europa und Übersee:

- Benoit Montreuil, Professor an der Georgia Tech, Atlanta, USA
- Harro Borowski, Plansee Holding AG, Österreich
- Gernot Spiegelberg, Siemens AG, Deutschland
- Brenda Hambleton, ES3, USA
- Alois Ferscha, Professor an der Johannes Kepler Universität Linz, Österreich
- Markus Gerschberger, Professor an der FH Steyr, Österreich
- Ila Manuj, Professor an der Universität von North Texas, USA

[>> Detailprogramm des Arbeitskreis](#)

[>> Anmeldung](#)

Information & Kontakt: Mag. Anke Merkl-Rachbauer, E anke.merkel-rachbauer@biz-up.at

3. Geförderte Personalressourcen für Innovationsprojekte

Klein- und Mittelunternehmen, die vor der Herausforderung stehen, notwendige Innovationen und Weiterentwicklungen mit ihrem Tagesgeschäft in Einklang zu bringen, profitieren vom Förderprogramm „InnovationsassistentInnen/-beraterInnen für KMU“ des Landes OÖ.

Was wird gefördert?

Das Programm fördert Innovationsprojekte mit einer Laufzeit von max. 24 Monaten, in denen neue Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Organisationsstrukturen entwickelt werden. Einreichberechtigt sind Klein- und Mittelbetriebe mit Firmensitz in OÖ. JungabsolventInnen einer Hochschule übernehmen als InnovationassistentInnen die Projektumsetzung. Erfahrene BeraterInnen begleiten sie während des Projekts. Weiters erhalten die InnovationassistentInnen eine Zusatzausbildung, welche vom Programmträger organisiert wird.

Das Land OÖ gewährt einen Zuschuss zu den Personalkosten der InnovationassistentInnen sowie zu den Kosten für externe Beratung. Die Gesamtförderung beläuft sich auf bis zu 40.000,- Euro.

Um in der nächsten Beiratssitzung berücksichtigt werden zu können, bitte den Antrag vorab per E-Mail bis 31. August 2015 an innovationsassistent@biz-up.at schicken. Gerne gibt das Team der Business Upper Austria auch Feedback zum Antrag!

Kontakt & Infos: www.innovationsassistent.at, Business Upper Austria, Martina Eckerstorfer, E martina.eckerstorfer@biz-up.at, T 0732-79810-5097

Ausgabe 14 | 14.7.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

4. Forschungsförderung: F&E-Förderberatung in Wien

Die Forschungsförderungsgesellschaft FFG bietet Beratungen/Einzelberatungen zur Forschungsförderung in Wien an.

Inhalt: Einführung in das Förderangebot für Einzelprojekte von Unternehmen beginnend bei der Projektvorbereitung, konkrete Projektförderung im Basisprogramm, aktuelle Förderschwerpunkte wie Competence Headquarters, Frontrunner, Dienstleistungsinnovationen und internationalen Kooperationsmöglichkeiten sowie die Fördermöglichkeiten von Neugründungen und dem Markt.Start (Darlehensförderung). Teilnahme von Beratungs- und Consultingunternehmen ausschließlich als Begleitung eines interessierten Unternehmens. Die Teilnahme ist kostenlos.

Termin: Montag, 17. August 2015, 13:30 - 17:00 Uhr

Ort: Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft - FFG, Sensengasse 1, 1090 Wien

Nähere Informationen: <https://www.ffg.at/veranstaltungen/ffgwientag17082015>

Darüber hinaus erhalten Sie Beratung über die Förderungsmöglichkeiten der FFG jederzeit unter der FFG-Hotline T 05-7755-5000. Einzelberatungsgespräche nach Vereinbarung.

Weitere Termine in anderen Bundesländern sehen Sie unter: <https://www.ffg.at/antragstellung-leicht-gemacht>

Ausgabe 14 | 13.7.2014

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-4210

1. Mitführpflicht von Feuerlöschern für LKW

Das Außenwirtschafts-Center Paris weist darauf hin, dass Lastkraftwagen (auch vom Ausland kommende) die 3,5 Tonnen und mehr wiegen und zum Transport von „normaler“ (keine gefährliche) Ware bestimmt sind, seit dem 01. Januar 1996 in Frankreich einen Feuerlöscher haben müssen.

LKWs mit einem Gewicht von einschließlich 3,5 und bis zu 7,5 Tonnen und Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger, neu oder schon zugelassen, müssen mit mindestens einem Pulverfeuerlöscher ausgerüstet sein der über eine Kapazität von mindestens 2 Kg verfügt. Er muss in der Fahrkabine angebracht sein.

LKWs mit einem Gewicht von 7,5 Tonnen die das erste Mal vor dem 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen wurden müssen ebenfalls mit entweder einem Feuerlöscher ausgerüstet sein (im Sinne von Absatz Nr. 1), oder mit einem Pulverfeuerlöscher der über eine minimale Kapazität von 6 Kg verfügt. Dieser muss aber außen am Fahrzeug, leicht zugänglich, angebracht werden.

LKWs mit mehr als 7,5 Tonnen und Auflieger mit gleichem Gewicht die ab dem 1. Januar 1996 zugelassen wurden, müssen mit einem Feuerlöscher der über eine minimale Kapazität von 6 Kg verfügt (wie in Punkt 2 erwähnt), ausgerüstet sein.

Feuerlöscher die außen am Fahrzeug angebracht werden müssen über eine minimale Kapazität von 6 Kg verfügen: 21A / 113B

„Kabinen Feuerlöscher“ (die innerhalb der Fahrzeugkabine angebracht sind) müssen über eine minimale Kapazität von 2 Kg verfügen: 8A / 34B

Ein „Rating“-Test muss bei den Feuerlöschern (für Normierung, offizielle Bestimmung der Leistung...) vorgenommen werden.

Alle Feuerlöscher müssen plombiert und mit einer Prüfplakette versehen sein.

Es besteht jedoch die Möglichkeit bei Pulverfeuerlöschern ABC und BC 1-2 Kg das Gerät entweder alle 5 Jahre zu erneuern und nicht 1x im Jahr überprüfen zu lassen. Es gibt folglich die Möglichkeiten Feuerlöscher entweder alle 5 Jahre zu erneuern, oder eine jährliche Kontrolle machen zu lassen.

Im Falle der Jährlichen Kontrolle, muss am Feuerlöscher ein Etikett bzw. ein Vermerk mit dem statt gefundenen Kontrolldatum und das der nächsten Kontrolle angebracht sein.

Die neuen Pulverfeuerlöscher (1 Kg oder 2 Kg) müssen den Vermerk haben: „Keine jährliche Kontrolle“ + „Verfallsdatum“.

Ausgabe 14 | 13.7.2014

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-4210

2. Neuer Newsletter der ASFINAG zu Baustellen

Die ASFINAG bietet künftig lt. Aussendung der WKÖ als neuen Service einen regelmäßigen und kostenlosen Newsletter zu ihren aktuellen wichtigsten Baustellen an. Zusätzlich zu Deutsch werden diese Informationen auch in Englisch, Tschechisch, Ungarisch, Polnisch, Kroatisch und Italienisch zur Verfügung stehen.

Der Link zur Anmeldung für diesen Newsletter lautet:

http://web.inxmail.com/asfinag/asfinag_baustellen_anmeldung_jsp.jsp

3. Anhebung Gewichtsgrenze bei 4-Achs-Betonmischfahrzeugen und 2-Achs-Bussen

Im Bundesgesetzblatt wurden zwei Novellen zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 veröffentlicht:

- BGBl. I Nr. 72/2015 enthält Änderungen betreffend Wunschkennzeichen,
- BGBl. I Nr. 73/2015 enthält die bereits mehrfach angekündigte Anhebung der Grenzen der höchsten zulässigen Gesamtgewichte für 4-Achs-Betonmischfahrzeuge und 2-Achs-Busse.

Inhaltlich zu diesen Neuerungen:

- Für 2-Achs-Busse wird im § 4 Abs. 7 die neue Z 1a eingeführt, sie bestimmt als Gesamtgewicht für Omnibusse mit 2-Achsen 19.500 kg (alle anderen 2-Achs-Kfz dürfen weiterhin lediglich 18.000 kg Gesamtgewicht haben).
- Für 4-Achs-Kraftfahrzeuge mit einem Betonmischeraufbau wird ebenfalls im § 4 Abs. 7 eine neue Ziffer eingeführt, die Ziffer 4a:
 - Sie bestimmt für Kfz mit Betonmischeraufbau und mehr als drei Achsen ein Gesamtgewicht von 36.000 kg (statt bisher 32.000 kg, die für 4-Achs-Kraftfahrzeuge ohne Betonmischeraufbau weiterhin gelten).
 - Die technischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Gewichtsgrenze bleiben gleich:
 - a) mit zwei Lenkachsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
 - b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird

Von Seiten der der Aufgabengruppe Verkehrstechnik beim Amt der Oö. Landesregierung wurde hinsichtlich der Inanspruchnahme der höheren Gewichte bestätigt:

- Diese höheren Gesamtgewichte können nur bei entsprechender Änderung dieser Angaben in der kraftfahrrechtlichen Genehmigung in Anspruch genommen werden (natürlich müssen dann auch die Angaben im Zulassungsschein entsprechend geändert werden, diese müssen allerdings von den Zulassungsstellen gratis erfolgen).

Ausgabe 14 | 13.7.2014

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-4210

- Diese Änderung erfordert weitere Änderungen bei technischen Daten in der Genehmigung, insbesondere müssen jedenfalls die höchsten zulässigen Achslasten geändert werden.
- Für all diese Änderungen sind Bestätigungen des Herstellers erforderlich. Sind Hersteller des Aufbaus und des Fahrgestells unterschiedliche Unternehmen, ist der Hersteller des Fahrgestells der maßgebliche Ansprechpartner für einen Zulassungsbesitzer.

Zur Verkürzung und Beschleunigung des Behördenweges zur Inanspruchnahme der höheren Gewichte ist daher als **Erstanlaufstelle ausschließlich der Hersteller des Fahrzeuges** sinnvoll. Er muss ohnedies Bestätigungen über die technische Eignung des betreffenden Kfz für die höheren Gesamtgewichte ausstellen (sind also insbesondere z.B. überhaupt die Achsen auf die höheren Achslasten bemessen). Nur der Hersteller kann darüber hinaus in jedem individuellen Einzelfall wissen bzw. eruieren, was allenfalls sonst noch an Änderungen erforderlich ist. Mit ihm gemeinsam ist es dann erst sinnvoll, den formalen Antrag auf die Änderung der kraftfahrrechtlichen Genehmigung zu stellen.

4. Ihre Online-Services im neuen Look

Einsteigen unter online.wkooe.at. Alle Online-Services der WKO Oberösterreich und des WIFI OÖ nutzen - rund um die Uhr. Jetzt noch einfacher, schneller und übersichtlicher.

Einsteigen unter online.wkooe.at



5. Auf der Suche nach Betriebsflächen?

Die richtige Standortwahl ist wesentlich für den unternehmerischen Erfolg. Den besten Überblick über angebotene Betriebsflächen und -objekte vor Ort, aber auch oberösterreichweit, bietet standortooe.at. Für den Überblick in Ihrem Bezirk: standortooe.at



Ausgabe 14 | 14.7.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Begutachtung: Europäisches Patentgericht; öffentliche Konsultation zu den Gerichtsgebühren und erstattungsfähigen Kosten

Bei uns liegt der oben angeführte [Entwurf](#) mit der Bitte um allfällige Stellungnahme auf.

Mit den im Jänner 2013 in Kraft getretenen EU-Verordnungen (1257/2012 und 1260/2012) soll ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden. Vervollständigt wird das **Patentpaket** durch das im Februar 2013 unterzeichnete Übereinkommen über ein **einheitliches Patentgericht**, das als gemeinsames Gericht für alle beteiligten Mitgliedstaaten zuständig sein wird. Zukünftig können Streitigkeiten über die Verletzung oder die Gültigkeit von Patenten in einem einzigen Verfahren mit Wirkung für alle Teilnehmerstaaten durchgeführt werden.

Hauptsitz des einheitlichen Patentgerichts wird Paris sein, mit Dependancen in London und München. Es gibt aber auch die Möglichkeit, sogenannte „lokale Kammern erster Instanz“ in Mitgliedstaaten einzurichten. Österreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und wird eine solche „lokale Kammer“ bekommen, die ihren Sitz beim Österreichischen Patentamt in Wien haben wird.

Derzeit läuft eine **öffentliche Konsultation zu den Gerichtsgebühren**.

Grundlage dafür ist Art 36 des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht. Sein Abs. 1 regelt, dass der Haushalt des Gerichts aus den eigenen Einnahmen und - in der Übergangszeit - aus Beiträgen der Vertragsmitgliedstaaten finanziert wird.

Abs. 3 bestimmt, dass die Gerichtsgebühren vom Verwaltungsausschuss festgesetzt werden und dieser sie auch regelmäßig überprüfen soll. Sie umfassen eine Festgebühr in Kombination mit einer streitwertabhängigen Gebühr oberhalb einer vorab festgesetzten Schwelle. Die Höhe der Gerichtsgebühren soll ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zum Recht - insbesondere für KMU, Kleinstunternehmen, natürliche Personen, Non-profit-Organisationen, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen - und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten gewährleisten. Der wirtschaftliche Nutzen für die beteiligten Parteien sowie das Ziel der Eigenfinanzierung und ausgeglichener Finanzmittel des Gerichts sollen berücksichtigt werden. Für KMU und Kleinstunternehmen können gezielte Unterstützungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Die Implementierung dieser Bestimmung kann verschieden ausgelegt werden, daher liegen zwei **verschiedene Vorschläge** vor.

Die **1. Alternative** sieht Rückerstattungen vor, um bestimmte Handlungsweisen, wie z.B. eine frühe Einigung, zu honorieren. Diese Arten der Rückerstattung richten sich insbesondere an KMUs, obwohl sie von der Intention her keiner besonderen Gruppe von Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind.

Diese Alternative wurde geschaffen als Teil eines größeren Maßnahmenpakets, das - obwohl es allen zur Verfügung steht - sich generell an KMUs und die unter Art 36 Abs. 3 genannten Einheiten wendet. Das schließt auch eine Gebührenverringerung ein für den Fall, dass die wirtschaftliche Existenz einer Partei gefährdet ist.

Ausgabe 14 | 14.7.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Mit der 2. Alternative soll den Parteien aus Art 36 Abs. 3 (also KMU, Kleinunternehmen, natürlichen Personen, Non-profit-Organisationen, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen) die Möglichkeit eingeräumt werden, um eine Befreiung von den streitwertabhängigen Gebühren (Regel 370 Abs. 3) anzusuchen. Diese Maßnahme ist unabhängig von einer Gebührenverringerung, die allen Parteien zur Verfügung steht, die sich wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen.

Fixe und streitwertabhängige Gebühren

Es wird angenommen, dass 25 Prozent der Gerichtsverfahren unter eine Schwelle von 500.000,-- Euro fallen. 90 Prozent der Gerichtsverfahren werden – so die Schätzung – einen Streitwert bis zu 4 Mio. Euro haben. Ab einem Schwellenwert von 500.000,--Euro werden somit zusätzlich streitwertabhängige Gerichtsgebühren fällig. Dem zugrunde liegt die Überlegung, dass Nutzer mit signifikanteren wirtschaftlichen Interessen einen entsprechenden Beitrag an den Gerichtshof leisten sollen.

Darüber hinaus gibt es Überlegungen hinsichtlich einer Deckelung für erstattungsfähige Kosten.

Die vorgeschlagenen Tarife können der Anlage entnommen werden.

Im Hinblick auf die für die Konsultation festgesetzte Frist Ende Juli 2015 merken wir für **allfällige Rückmeldungen Donnerstag, den 16. Juli 2015 vor.** (anita.edermayer@wkoee.at)

2. Vorankündigung: Krankenstand, Urlaub und Karenzen – Zahlen ohne Gegenleistung

Besonders teuer sind jene Zeiten für den Unternehmer, in denen der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung erbringt, aber trotzdem seinen vollen Entgeltanspruch behält. Eigentlich sollte es sich dabei um Ausnahmefälle handeln, doch gehört die Abwicklung von bezahlten Fehlzeiten zum Tagesgeschäft eines jeden Personalverantwortlichen. Diese Informationsveranstaltung klärt Sie anhand von Praxisbeispielen sowohl über die einzuhaltenden Pflichten als auch über alle Rechte auf, die dem Unternehmen in diesen Fällen zustehen.

Zu diesem Thema „Krankenstand, Urlaub und Karenzen – Zahlen ohne Gegenleistung“ werden folgende Veranstaltungstermine bzw. -orte angeboten.

Mo, 5.10.2015: 16.00 - 18.00 Uhr, WKO Wels
Di, 6.10.2015: 16.00 - 18.00 Uhr, WKO Vöcklabruck
Mo, 12.10.2015: 16.00 - 18.00 Uhr, WKO Rohrbach
Di, 13.10.2015: 16.00 - 18.00 Uhr, WKO Braunau
Mo, 19.10.2015: 16.00 - 18.00 Uhr, WKO Grieskirchen
Di, 20.10.2015: 16.00 - 18.00 Uhr, WIFI Linz

Preis: WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,--

Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der beigefügten [Vorankündigung](#).